

Elektronisches Fahrtenbuch

24.10.2019 12:53:00 von Administrator (Kommentare: 0)

Das Niedersächsische FG hat entschieden, dass die unmittelbare elektronische Erfassung der Fahrtwege eines betrieblichen Fahrzeugs durch ein technisches System nicht ausreicht, damit ein Fahrtenbuch als ordnungsgemäß anzusehen ist.

Neben den **zurückgelegten Strecken** müssen auch die Anlässe der Fahrten zeitnah erfasst werden. Die Finanzverwaltung setzt hierfür eine Frist von maximal 7 Tagen. Werden diese erst erheblich später eingetragen, ist das Fahrtenbuch nicht ordnungsgemäß. Die Privatnutzung ist dann nach der **1 % - und nicht** nach der **Fahrtenbuch-Methode zu versteuern**.

Bei elektronischen Fahrtenbüchern besteht zudem eine große Gefahr: Die GPS-Daten ermöglichen dem Finanzamt eine detaillierte **Überprüfung** jeder Bewegung des Dienst- oder Firmenwagens. Bestimmte „gemischte“ Fahrten könnten danach als vollständig privat eingestuft werden.

Es muss ferner damit gerechnet werden, dass bei einer Betriebsprüfung **Tankquittungen und Werkstatt-rechnungen** mit den Angaben des Fahrtenbuchs verglichen werden. Kilometer- und Ortsangaben müssen also vollständig übereinstimmen.

Einen Kommentar schreiben